

Auch zum Jahreswechsel 2019 sind wieder einige gesetzliche Änderungen für die Kunden der Sparkassen-Finanzgruppe in Kraft getreten. In den jeweils betroffenen Beratungsmodulen des WRZ sind diese Neuerungen selbstverständlich umgesetzt. Hier ein Auszug der wichtigsten Neuregelungen:

➤ Neue Produktinformationsblätter

Das Produktinformationsblatt ergänzt die vorvertraglichen Informationen für den Verbraucher. Bisher gab es ein Standardformat für Produktinformationsblätter für Nichtlebensversicherungsprodukte. Ab 2019 gelten diese Anforderungen auch für Produkte, bei denen es sich nicht um Versicherungsanlageprodukte oder geförderte Altersvorsorgeprodukte handelt. Betroffen sind insbesondere Berufsunfähigkeits- und Risikolebensversicherungen, für die es also ab sofort ebenfalls einheitliche Produktinformationsblätter gibt.

➤ Kindergeld und Kinderfreibetrag

Der steuerliche Freibetrag für das sächliche Existenzminimum eines Kindes wird von 4.788 € um 192 € auf 4.980 € angehoben. Des Weiteren wird das monatliche Kindergeld um zehn Euro pro Kind erhöht. Ab Juli 2019 beträgt das Kindergeld für das erste und zweite Kind somit jeweils 204 €, für das dritte Kind 210 € und jedes weitere Kind 235 € monatlich. Der Kinderfreibetrag erhöht sich um 192 € auf 7.620 € im Jahr.

➤ Steuer

Der steuerliche Grundfreibetrag wird von derzeit 9.000 € um 168 € auf dann 9.168 € für jeden Einkommensteuerpflichtigen erhöht. Für Renten mit Rentenbeginn in 2019 steigt der steuerpflichtige Anteil von 76 % auf 78 % der Bruttorente.

➤ Fondsbesteuerung

Für Fonds, die keine oder nur geringe Erträge ausschütten, wird ab 2019 ein fiktiver Betrag versteuert, die sogenannte Vorabpauschale. Dieser ergibt sich aus dem Wert des Fondsanteils zum Jahresbeginn, multipliziert mit 70 % des Basiszinses (2018: 0,87 %). Die Vorabpauschale wird jedoch nur angesetzt, wenn sie geringer als die Wertsteigerung ist, die der Fonds innerhalb des Jahres erzielt. Damit soll eine Anlage in Investmentfonds nicht besser gestellt werden als die direkte Geldanlage.

➤ Geförderte Altersvorsorge

Der steuerlich abzugsfähige Höchstbetrag in die Basisrente beträgt 24.305 € (2018: 23.712 €). Für gemeinsam veranlagte Eheleute verdoppelt sich dieser Betrag. Vom Jahresbeitrag in eine Basisrente sind 88 % (2018: 86 %) steuerlich abzugsfähig.

Beiträge in die betriebliche Altersversorgung sind bis zu einem Betrag von monatlich 268 € steuer- und sozialversicherungsfrei (2018: 260 €). Weitere 4 % der BBG können steuerfrei in eine Direktversicherung oder Pensionskasse eingezahlt werden. Für Unterstützungskassen ist die Steuerfreiheit der Beiträge unbegrenzt. Zudem gilt für Neuverträge in der betrieblichen Altersvorsorge ab 2019 ein verpflichtender Arbeitgeberzuschuss in Höhe von mindestens 15 % der Entgeltumwandlung.

➤ Sozialversicherung 2019

Die Beitragssätze zur Sozialversicherung werden zum 01.01.2019 folgendermaßen angepasst:

- Krankenversicherung: 14,6 % + 0,9 % durchschnittlicher Zusatzbeitrag (Ab 2019 werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung wieder zu gleichen Teilen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen.)
- Pflegeversicherung: 3,05 % (zzgl. Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 %)
- Rentenversicherung: 18,6 % (Die Regelaltersgrenze für den Renteneintritt steigt auf 65 Jahre und 8 Monate.)
- Arbeitslosenversicherung: 2,5 %

Der sozialversicherungspflichtige Einstiegsbereich (Gleitzone) geht ab 01.07.2019 von 450,01 € bis 1.300 €.

➤ Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung

Die Beitragsbemessungsgrenzen (Obergrenzen für das beitragspflichtige Einkommen) werden zum 01.01.2019 wie folgt angehoben:

Versicherung	2019				2018			
	West		Ost		West		Ost	
	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr	Monat	Jahr
Renten- und Arbeitslosen	6.700 €	80.400 €	6.150 €	73.800 €	6.500 €	78.000 €	5.800 €	69.600 €
Kranken- und Pflege	4.537,50 €	54.450 €	4.537,50 €	54.450 €	4.425 €	53.100 €	4.425 €	53.100 €

Der monatliche Höchstbeitrag in die gesetzliche Rentenversicherung (West) beträgt somit 1.246,20 € (18,6 % von 6.700 €), der jeweils zur Hälfte vom Arbeitnehmer und vom Arbeitgeber zu zahlen ist.

Außerdem steigt die Versicherungspflichtgrenze, ab der sich Arbeitnehmer privat versichern können auf jährlich 60.750 € (2018: 59.400 €).